

§ 6

(1) Die gefangenen Vögel sind an Ort und Stelle mit den nach § 2 Abs. 1 vorgeschriebenen Ringen zu versehen und unverzüglich wieder in Freiheit zu setzen, sofern sie nicht vorübergehend als Lockvögel dienen sollen. Lockvögel sind, falls es sich um geschützte Arten handelt, mit Ringen zu versehen, die von der Reichsstelle für Naturschutz ausgegeben werden. Bevor diese Vögel wieder in Freiheit gesetzt werden, sind die Ringe zu entfernen und der Reichsstelle mit entsprechender Angabe zurückzuliefern.

(2) Die Vorschriften der Naturschutzverordnung, des Reichsjagdgesetzes nebst Ausführungsverordnungen und des Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 987) über den Fang und die Behandlung von Tieren bleiben unberührt, sofern nicht im Erlaubnisschein Ausnahmen hiervon zugelassen sind.

(3) Sollen Vögel zu Heimfindeversuchen u. dgl. befördert werden, so sind sie vorher mit den Ringen der zuständigen Vogelwarte (§ 2 Abs. 1) zu versehen. Die Sendung ist mit einem Aufdruck, der den Vermerk „Wissenschaftliche Vogelberingung“ und den Stempel der Vogelwarte enthält, zu kennzeichnen.

§ 7

(1) Die zur Beringung ermächtigten Personen haben die ihnen von der zuständigen Vogelwarte übergebenen Beringungslisten gewissenhaft zu führen und möglichst gleich nach Abschluß der Beringung, spätestens aber bis zum Ende des Kalenderjahres, an die Vogelwarte zurückzusenden.

(2) Die für die Erteilung der Beringungserlaubnis zuständigen Behörden haben eine mit laufenden Nummern versehene Liste der von ihnen ausgegebenen Erlaubnisscheine zu führen. Auf Anfordern ist ihnen von den zur Beringung ermächtigten Personen ein Verzeichnis der bisher beringten Vögel vorzulegen.

§ 8

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können vom Reichsforstmeister (Reichsjägermeister) zugelassen werden.

§ 9

Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft wird bestraft, sofern nicht höhere Strafen durch Verletzung anderer gesetzlicher Bestimmungen verwirkt sind,

1. wer ohne behördliche Erlaubnis wildlebende Vögel beringt (§ 1 Abs. 1),

2. wer nichtzugelassene Ringe verwendet, über die ihm von der Vogelwarte überlassene Ringe mißbräuchlich verfügt oder die zur Kennzeichnung von Lockvögeln verwandten Ringe nach Freilassung dieser Vögel nicht wieder abliefern (§ 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 3),

3. wer, ohne die vorgeschriebenen Erlaubnisscheine mit sich zu führen, die Vogelberingung ausübt oder die Erlaubnisscheine auf Verlangen nicht vorzeigt (§ 5),

4. wer Vögel zu Heimfindeversuchen u. dgl. den Vorschriften des § 6 Abs. 3 zuwider versendet,

5. wer es unterläßt, Beringungslisten zu führen, sie an die Vogelwarte abzuliefern oder das Verzeichnis den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen (§ 7).

§ 10

Die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften für die wissenschaftliche Vogelberingung ausgestellten Erlaubnisscheine verlieren am 1. Juli 1937 ihre Gültigkeit und sind von den Behörden, die sie ausgestellt haben, einzuziehen.

§ 11

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Alle bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen über die wissenschaftliche Vogelberingung verlieren mit dem gleichen Zeitpunkte ihre Gültigkeit.

Berlin, den 17. März 1937.

Der Reichsforstmeister
und Reichsjägermeister
Görring

Dreizehnte Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Vom 20. März 1937.

Nachdem der Führer und Reichskanzler durch den Erlass vom 15. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 203) die Einberufung einer verfassunggebenden General-synode angeordnet hat, wird bis zur Bildung einer verfassungsmäßigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche auf Grund des Gesetzes zur Sicherung

der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) folgende Regelung getroffen:

§ 1

(1) Die Bearbeitung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Deutschen Evangelischen Kirche wird von dem Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei übernommen.

(2) Die Verwaltung und Vertretung der Deutschen Evangelischen Kirche in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten nimmt die auf Grund der Ersten Verordnung vom 3. Oktober 1935 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche (Reichsgesetzbl. I S. 1221) bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei gebildete Finanzabteilung allein wahr.

(3) Die Zuständigkeit des Kirchlichen Außenamts der Deutschen Evangelischen Kirche bleibt unberührt.

§ 2

(1) Die kirchenregimentlichen Befugnisse in den Landeskirchen werden durch die im Amt befindlichen Kirchenregierungen ausgeübt.

(2) Die Ausübung der kirchenregimentlichen Befugnisse bleibt auf die Führung der laufenden Geschäfte beschränkt.

(3) Die Befugnisse der Finanzabteilungen bleiben unberührt. § 1 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 3

Veränderungen kirchenpolitischer Art in der Zusammensetzung der Kirchenbehörden und der kirchlichen Körperschaften können nicht rechtswirksam vorgenommen werden.

§ 4

Disziplinar- und sonstige Personalmaßnahmen in kirchenpolitischen Angelegenheiten ruhen.

§ 5

Die Verordnung gilt mit rückwirkender Kraft ab 15. Februar 1937. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer der Geltung dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 20. März 1937.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

Verordnung über die Einführung des Industrie- und Handelskammerrechts in den auf Grund des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsvereinigungen abgetretenen Landesteilen.

Vom 22. März 1937.

Auf Grund der §§ 10 und 14 des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsvereinigungen vom 27. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

§ 1

Es werden eingeführt:

- a) in den gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes auf das Land Hamburg übergehenden Gebietsteilen die in Hamburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Industrie- und Handelskammer,
- b) in den gemäß § 1 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 8 und § 9 Ziffer 1 des Gesetzes auf Preußen übergehenden Gebietsteilen die in Preußen geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Industrie- und Handelskammern,
- c) in den gemäß § 7 auf das Land Oldenburg übergehenden Gebietsteilen die in Oldenburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer,
- d) in den gemäß § 9 Ziffer 2 und 3 auf Mecklenburg übergehenden Gebietsteilen die in Mecklenburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Industrie- und Handelskammer.

§ 2

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer für den Landesteil Birkenfeld, vom 7. August 1936 (Gesetzbl. f. d. Freistaat Oldenburg, Landesteil Birkenfeld S. 501) bleibt in Kraft.

§ 3

Der Reichswirtschaftsminister kann bestimmen, daß in den Gebietsteilen, in denen nach § 1 neues Recht eingeführt wird, für das Rechnungsjahr 1937 die Heranziehung zu den Umlagen und Beiträgen der Industrie- und Handelskammer nach den bisherigen Bestimmungen erfolgt.

§ 4

Die Industrie- und Handelskammern in Altona und Harburg-Wilhelmsburg, die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer für den Landesteil Birkenfeld und